

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) herausgegeben im Juli 2020**  
**AMB BABST SP. Z O.O. SP. K. IN POZNAŃ**

**§ 1**

**[Einleitung]**

1. Allgemeine Vertragsbedingungen (nachfolgend: AVB) legen die Regeln fest, die sich auf die von der AMB BABST Sp. z o.o. Sp. k. in Poznań (nachfolgend: Auftragnehmer) den Unternehmern (nachfolgend: Auftraggebern) angebotenen Bauleistungen beziehen.
2. Diese AVB sind Bestandteil jedes Angebotes, Bauauftrages, Werkvertrages oder sonstigen Vertrages, der mit dem Auftragnehmer abgeschlossen wird, und die Auftragserteilung kommt der Annahme der Bestimmungen der AVB gleich.
3. Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag im Sinne dieser AVB aus folgenden Dokumenten besteht: Angebot, Auftrag des Auftraggebers sowie weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien, die schriftlich oder auf elektronischem Wege getroffen werden, sowie die AVB. Der Inhalt dieser AVB ist auch verfügbar unter: [www.amb.com.pl](http://www.amb.com.pl)

**§ 2**

**[Bedingungen für die Auftragsausführung]**

1. Die Zusammenarbeit beginnt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer per E-Mail oder auf andere Weise schriftlich einen Auftrag für die im Angebot des Auftragnehmers enthaltenen Bauarbeiten unter Angabe des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, erteilt und der Auftragnehmer den Auftrag auf die gleiche Weise annimmt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bauarbeiten gemäß den im Vertrag oder diesen AVB festgelegten Bedingungen auszuführen.
3. Die Fristen für die Durchführung des Werkes werden bei Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer festgelegt. Diese Frist kann in folgenden Fällen nicht eingehalten werden:
  - a. bei der Nichteinhaltung der Bestimmungen der AVB durch den Auftraggeber,
  - b. Verzögerungen bei der Bereitstellung vollständiger Informationen durch den Auftraggeber, die für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung des Auftrags erforderlich sind,
  - c. Verzögerungen seitens der Lieferanten von Komponenten/Materialien, die zur Ausführung des Auftrags erforderlich sind,
  - d. im Falle höherer Gewalt.
4. Gewährt der Auftraggeber innerhalb der vorgeschriebenen und bestätigten Frist keinen freien Zugang zur Baustelle, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm die Kosten für die Lagerung der zur Auftragsausführung erforderlichen Bauteile/Materialien in Höhe von 3% des Bruttovertragswertes für jeden angefangenen Verzugstag in Rechnung zu stellen. Nach 14-tägiger Lagerung der Komponenten/Materialien fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber auf, die Baustelle innerhalb einer zusätzlichen Frist von 7 Tagen zur Verfügung zu stellen, und nach deren unwirksamen Ablauf stellt der Auftragnehmer am nächsten Werktag nach Ablauf der oben genannten Frist eine Mehrwertsteuerrechnung für die Durchführung des Werkes aus, und der Auftraggeber ist verpflichtet, den fälligen Betrag unabhängig davon zu zahlen, ob er das Werk erhalten hat. In dem Fall, wenn der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung den Zugang zur Baustelle nicht gewährt oder keine erneute Ausführung der Arbeiten verlangt, erteilt der Auftraggeber seine stillschweigende Zustimmung zur Vernichtung von Bauteilen/Materialien in seinem Namen durch den Auftragnehmer, was die oben genannten Zahlungsverpflichtungen nicht berührt. Die Kosten einer eventuellen Neulieferung (Transport) von Komponenten/Materialien an den Ort der Ausführung der Arbeiten trägt der Auftraggeber.

### **§ 3**

#### **[Zahlungen]**

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Teil- und Endrechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer aus. Der Auftraggeber leistet die Zahlung innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung.
2. Die Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer ist die Vorauszahlung des vollen Vergütungsbetrags durch den Auftraggeber
3. Im Falle von Verzögerungen bei der Zahlung der fälligen Rechnungen hat der Auftragnehmer das Recht, die Ausführung weiterer Bauarbeiten bis zur Begleichung der Zahlung auszusetzen und vor Beginn weiterer Arbeiten eine Vorauszahlung in der vereinbarten Höhe zu verlangen.
4. Die Zahlungsverzögerungen können zur Verlängerung der Fristen für die Durchführung des Werkes führen, wobei eine solche Verlängerung jedoch keine negativen Folgen für den Auftragnehmer haben wird.
5. Im Falle der Zahlungsverzögerung von mehr als 14 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum einer bestimmten Rechnung kann der Auftragnehmer den Vertrag nach eigenem Ermessen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen.

### **§ 4**

#### **[Qualität/ Gewährleistung]**

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Bauarbeiten, die Gegenstand des Auftrages, Werkvertrages, Bauvertrages, Liefervertrages oder eines anderen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages sind, mit der gebührenden Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen ausgeführt werden sollen.
2. Der Auftragnehmer trägt keine Verantwortung für Mängel, die aus einer unsachgemäßen Behandlung des Werkes nach dessen Erhalt durch den Auftraggeber resultieren.
3. Die Rechte des Auftraggebers, die aus der Gewährleistung resultieren, verpflichten den Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels des Werkes oder - falls die Beseitigung des Mangels nicht möglich ist - zum Ersatz des Gegenstandes durch einen mangelfreien ohne zusätzliche Kosten.
4. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Gewährleistung, wenn innerhalb eines Jahres nach der Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber ein Sachmangel festgestellt wird.
5. Der Auftraggeber verliert das Gewährleistungsrecht, wenn er das Werk bei Erhalt nicht geprüft und den Mangel nicht unverzüglich dem Auftragnehmer angezeigt hat, und - falls der Mangel erst später zutage getreten ist - wenn er den Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels benachrichtigt hat.

### **§ 5**

#### **[Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers]**

1. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages, Werkvertrages, Bauvertrages, Liefervertrages oder jedes anderen mit ihm abgeschlossenen Vertrages ausschließlich im Rahmen des tatsächlichen Schadens, den der Auftraggeber erlitten hat. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für eine bestimmungswidrige Verwendung des Werkes oder für Mängel, die nach der Bearbeitung und Änderung des Werkes durch andere Stellen als den Auftragnehmer festgestellt werden.
2. Die Parteien schließen die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus, die Dritten durch die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber ausgeführten Arbeiten entstehen, einschließlich der Schäden, die ihnen durch ein gefährliches Produkt zugefügt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von

der Haftung gegenüber Dritten frei und verpflichtet sich, alle von diesen geltend gemachten Ansprüche zu befriedigen.

3. Abgesehen von den in diesen AVB und dem Vertrag ausdrücklich genannten Ansprüchen stehen dem Auftraggeber keine weiteren Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Ansprüche aus anderen Rechtsgründen zu.
4. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Auftragnehmer angebotenen Bauarbeiten auf der Grundlage von Einzelaufträgen gemäß den in diesen Aufträgen angegebenen Parametern ausgeführt werden, ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers, die sich aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrag ergibt, auf die vom Auftraggeber für einen bestimmten Auftrag gezahlte Vergütung in voller Höhe beschränkt.
5. Zieht der Auftraggeber einen laufenden Auftrag zurück oder nimmt er Änderungen an einem laufenden Auftrag vor - sofern die Möglichkeit der Rücknahme oder Änderung des Auftrags durch die von den Parteien getroffene Vereinbarung eingeräumt wird - so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Aufnahme der ursprünglich geplanten Arbeiten entstehen, insbesondere die Kosten der bestellten Komponenten/Materialien und die Arbeitskosten. Diese Komponenten und Materialien sind Eigentum des Auftraggebers und werden ihm durch den Auftragnehmer geliefert.
6. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe und andere Materialien dieser Art, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind Eigentum des Auftragnehmers. Diese Materialien sind ausschließlich für den Gebrauch des Auftraggebers in dem vom Auftragnehmer festgelegten Umfang bestimmt, und ihre Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen, unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich erteilten Zustimmung des Auftragnehmers.
7. Im Falle des Verstoßes des Auftraggebers gegen die Bestimmungen des Punktes 6 ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 PLN für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen.

## **§ 6**

### **[Schlussbestimmungen]**

1. Die Überschriften der Absätze haben eine organisatorische Bedeutung und berühren die Auslegung dieser AVB nicht.
2. Jegliche Korrespondenz zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Parteien muss schriftlich, per Fax oder E-Mail an die Nummern oder Adressen erfolgen, die die Parteien bei der Auftragserteilung angeben. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über die Adressänderung zu informieren. Andernfalls gilt die an die vorherige Adresse gesandte Korrespondenz als zugestellt.
3. Andere Maßstäbe, Unterlagen, technische Kataloge und Werbematerialien des Auftragnehmers dienen lediglich der Veranschaulichung und sind für die Parteien nicht verbindlich.
4. In Angelegenheiten, die nicht geregelt sind und über die Bestimmungen dieser AVB hinausgehen, gelten die aktuellen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien und die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts.
5. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Parteien bei der Ausführung von Aufträgen entstehen können, werden durch ein polnisches ordentliches Gericht entschieden, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.